



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

**Wasserrecht**

Bearb.: Mag. Maximilian Hutter  
Tel.: +43 (3452) 82911-220  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-84912/2015-4

Leibnitz, am 15.07.2025

Ggst.: KFZ Zirngast GmbH Nfg KG, 8434 Tillmitsch, Grazerstraße 59;  
Betriebsanlage im Schongebiet sowie  
Oberflächenentwässerung in der KG Tillmitsch  
Wiederverleihung

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Mit der Eingabe vom 07.07.2025 hat die **KFZ Zirngast GmbH Nfg KG, 8434 Tillmitsch, Grazerstraße 59**, die **Wiederverleihung** des bestehenden und unter PZ 10/2508 im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16.11.2000, GZ.: 3.00 Zi 16-2000) für eine Betriebsanlage zur KFZ-Verwertung sowie **Verrieselung von max. 8,7 l/s geringfügig verunreinigten Oberflächenwasser** auf **Grundstück Nr. 754/2, 755/1, 755/2, 759/2 und .172, je KG Tillmitsch**, beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32 (2) lit. c, 34 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBl. 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 05.08.2025  
um ca. 09:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt in **8434 Tillmitsch, Grazerstraße 59** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:  
Mag. Maximilian Hutter

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
Ing. Konrad Haring

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Maximilian Hutter  
(elektronisch gefertigt)